

Liebe Auszubildende,

neben dem Wohnheim sind auch während den überbetrieblichen Lehrgänge (ÜBL) Schutzmaßnahmen zu beachten. Die Schutzmaßnahmen geben den gegenwärtigen Stand der Vorschriften wieder und können kurzfristig geändert werden. Die Ausbilder werden Sie umgehend über Änderungen informieren. **Die Maßnahmen dienen Ihrem und unserem Schutz.** Insbesondere ist zu beachten:

- Betreten Sie die Gebäude nur mit geeignetem Atemschutz aus zertifizierten Masken. **Stoff- und Alltagsmasken sind nicht geeignet.**
- Atemschutz ist bis auf weiteres neben den Begegnungsflächen auch in den Klassenzimmern und Werkstätten am Platz zu tragen.
- Beachten Sie Atemschutz auch die zur Erreichung der Mindestabstände von 1,5 m angebrachten Bodenmarkierungen.
- Notwendige Toilettenbesuche nur einzeln während der Unterrichtszeit und nicht in den Pausen.
- Abgabe und Abholung im Sekretariat von Mo – Do einzeln zwischen 08:00 und 12:00 Uhr bzw. 13:00-17:00 Uhr, am Freitag zwischen 08:00 und 12:00 Uhr.
- Die Räume sind soweit möglich alle ca. 20 Minuten im Winter für ca. 3 Minuten, im Sommer für ca. 10 Minuten und in den Pausen zu lüften. Durch Öffnen aller Fenster und Türen ist möglichst Stoßlüftung herzustellen.
- Pausen werden gruppenweise versetzt durchgeführt um Kontakte zu reduzieren.
- Im Pausenraum unter Einhaltung der Abstände darf die MNB zum Essen abgesetzt werden.
- Verwenden Sie aus hygienischen Gründen möglichst eigene persönliche Schutzausrüstung (PSA) und desinfizieren Sie Ihr persönliches Werkzeug spätestens bei Unterrichtsschluss. Die Ausbilder halten Tücher, Desinfektionsmittel und geeigneten Atemschutz vor.
- Hände regelmäßig gründlich mit Seife waschen oder desinfizieren. In den Werkstätten sind Desinfektionsspender angebracht.
- Es findet zurzeit kein Pausenverkauf statt. Bei Bedarf versorgen Sie sich bitte selbst und nutzen Sie dabei das Angebot beim Frühstück.
- Personen, die sich nicht an das o. a. Sicherheitskonzept halten, werden zum Schutz aller vom Unterricht ausgeschlossen.
- Auszubildende mit Vorerkrankungen können bei Vorlage eines begründeten ärztlichen Attests von der ÜBL befreit werden.